



Entwurf zur Auflage vom 28. Januar bis zum 16. Februar 2022

Fischerei

Fischereirechtliche Bewilligung

Bauvorhaben	Ausdolung Waldbach beim Bodenhof (VoMa im Rahmen des Hochwasserschutzprojekts Rotkreuz)
Gesuchstellerin	Einwohnergemeinde Risch
Gemeinde	Risch
Koordinaten	2'675'700 / 1'220'780
Gever	55789

Das Amt für Wald und Wild,

gestützt auf Art. 8 bis 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF; SR 923.0), auf § 18 Abs. 1 Bst. c des kantonalen Gesetzes über die Fischerei vom 26. Januar 1995 (BGS 933.21) und auf Ziff. 1a Abs. 1 Bst. c der Verfügung über die Delegation von Entscheidungsbefugnissen der Direktion des Innern an das Amt für Wald und Wild vom 21. Dezember 2011 (BGS 153.714),

verfügt:

1. Der Einwohnergemeinde Risch wird die fischereirechtliche Bewilligung zur Ausführung des Projekts Ausdolung Waldbach beim Bodenhof (VoMa im Rahmen des Hochwasserschutzprojekts Rotkreuz) erteilt. Es gelten die folgenden Bedingungen und Auflagen:
 - 1.1 Das Wasserverschmutzungsrisiko (durch Treibstoffe, Baustoffe, Verbrennungsrückstände, Fäkalstoffe, Bilgenwasser, Farblösungen, Korrosionsprodukte, Abfälle etc.) muss während der Bauphase durch geeignete Massnahmen auf ein Minimum beschränkt werden. Für Baustellenabwasser gilt die SIA Empfehlung Nr. 431 "Entwässerung von Baustellen" (Schweizer Norm SN 509 431) bzw. das Merkblatt «Entwässerung von Baustellen der Umweltschutzdirektionen der Innerschweiz (siehe Webseite des Amts für Umwelt Kt. ZG). Die entsprechende Orientierung der mit dem Bau beauftragten Unternehmen und Personen obliegt der Gesuchstellerin.
 - 1.2 Während der Bauphasen muss die Beeinträchtigung der jeweilig tangierten Gewässer durch abgeschwemmte Feinsedimente (Trübung) durch geeignete Massnahmen (zum Beispiel Wasser-Bypass um den Baubereich) verhindert respektive gemindert werden.
 - 1.3 Das Projekt ist gemäss dem Kurzbericht und den darin enthaltenen Plänen umzusetzen.

1.4 Weitere Auflagen:

- Bei allen Pools unter den Halbschwellen müssen mindestens einseitig Faschinenbündel eingebaut werden. Diese sind so zu verbauen, dass sie bei normaler Wasserführung mindestens zur Hälfte im Wasser stehen.
- Das Substrat ist mit grösseren Bollensteinen anzureichern (150 mm – 300 mm).
- Anstelle von Granit- sind Nagelfluhblöcke zu verwenden (alternativ Kalkstein).

1.5 Die kantonale Fischereifachstelle ist von der Bauleitung zur Bauabnahme einzuladen.

2. Es werden keine Gebühren in Rechnung gestellt.
3. Die fischereirechtliche Bewilligung gilt ab Zustellung. Das Vorliegen anderer notwendiger Bewilligungen bleibt vorbehalten.
4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach der Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.

Mitteilung an:

Interne Post:

- Tiefbauamt des Kantons Zug, zur Eröffnung zusammen mit der Baubewilligung

Per E-Mail:

- Amt für Wald und Wild, Geschäftskontrolle (z. H. Roman Bruder)
- Amt für Wald und Wild, z. H. Fischereiaufsicht

Zug, [Datum] – NUCH

Amt für Wald und Wild

Martin Ziegler
Amtsleiter

Versandt:

Sachverhalt:

1. Die vorliegende Verfügung wird gestützt auf die folgenden Beurteilungsgrundlagen erlassen:
 - Kurzbericht zu vorgezogenen Massnahmen W.10 und W.11 inkl. verschiedene Pläne und Schnitte (ohne Datum);
 - Antragsformular für eine fischereirechtliche Bewilligung vom 14. Januar 2022.
2. Die Einwohnergemeinde Risch plant die Ausdolung eines 50 m langen Abschnitts des Waldbachs beim Bodenhof.
3. Mittels Antragsformulars vom 14. Januar 2022 hat die Gesuchstellerin das Amt für Wald und Wild um die Erteilung einer fischereirechtlichen Bewilligung für die Realisierung des vorliegenden Projekts ersucht.
4. Am 25. Juli 2021 ereignete sich ein Unwetter von ausserordentlicher Heftigkeit (ca. 100-jährliches Niederschlagsereignis). Dabei wurde unter anderem die Eindolung beim Bodenhof auf ca. 3-5m mit Geschiebe verfüllt und der Einlaufbereich der Steindole beschädigt. Die Eindolung beim Bodenhof weist nur eine Kapazität von 0.7 m³/s auf und es kam erwartungsgemäss zu Ausuferung.

Das Hochwasserschutzprojekt sieht zwischen Ibikon und Rotkreuz die Offenlegung des Waldbaches auf einem kleineren Abschnitt beim Bodenhof und einem längeren Abschnitt weiter unten vor. Im Rahmen dieses Projekts soll nun der kleinere Abschnitt beim Bodenhof als vorgezogene Massnahme im Zusammenhang mit der geplanten Neugestaltung des Gartensitzplatzes (Baugesuch RI-2021-098) umgesetzt werden (Ausdolung auf ca. 50 m).

Die Gerinnesohle wird aufgrund des steilen Sohlgefällst von rund 6.7 % mit Blockschwellen aus Granit im Abstand von rund 5.5 m gesichert. Die Gerinnebreite wird auf rund einen Meter festgelegt und die Böschungen mit variablen Neigungen ausgebildet. Gemäss den Ausführungen im Kurzbericht und den Plänen sind neben einer Niederwasserrinne Strukturelemente wie Ufergehölze, Ast- und Steinhäufen und Altgrasinseln eingeplant.

5. Gemäss Kurzbericht möchte die Gemeinde die Massnahmen möglichst bald ausführen.
6. Der Bewilligungsentwurf wird mit der Projektauflage während der Frist von 20 Tagen vom 28. Januar bis zum 16. Februar 2022 beim Tiefbauamt des Kantons Zug, Aabachstrasse 5, 6301 Zug, aufgelegt.

Während der Auflagefrist können Personen, deren Rechte und Pflichten vom Projekt berührt sind und andere Personen, Organisationen oder Behörden, denen ein Rechtsmittel gegen den Entscheid zusteht, beim Tiefbauamt des Kantons Zug, Aabachstrasse 5, 6301 Zug, schriftlich Einsprache erheben. Die Einsprache muss eine Begründung und einen Antrag enthalten.

Erwägungen:

1. Eingriffe in die Gewässer, ihren Wasserhaushalt oder ihren Verlauf sowie Eingriffe in die Ufer und den Grund von Gewässern brauchen eine Bewilligung der für die Fischerei zuständigen kantonalen Behörde (fischereirechtliche Bewilligung), soweit sie die Interessen der Fischerei berühren können (Art. 8 Abs. 1 BGF).

Im Kanton Zug ist das Amt für Wald und Wild zuständig für die Erteilung einer fischereirechtlichen Bewilligung (§ 18 Abs. 1 lit. c Fischereigesetz, i.V.m. Ziff. 1 Bst. e der Verfügung über die Delegation von Entscheidungsbefugnissen der Direktion des Innern an das Amt für Wald und Wild).

2. Das vorliegende Projekt tangiert die Interessen der Fischerei, indem baulich in die Gewässer-
sohle und die Ufer des Waldbachs eingegriffen wird. Die Realisierung des vorliegenden Pro-
jektes setzt somit die Erteilung der fischereirechtlichen Bewilligung voraus.
3. Beim betroffenen Abschnitt handelt es sich nicht um ein Fischgewässer. Möglicherweise gab
es früher mal Steinkrebse, aber heute gibt es dort ebenfalls keine.

Das Projekt kann gemäss den Plangrundlagen ausgeführt werden. Damit sich der Abschnitt
später für eine eventuelle Wiederbesiedlung mit Steinkrebsen eignet, sollen bei jedem Pool
mindestens einseitig Faschinenbündel so eingebaut werden, dass diese mindestens zur
Hälfte im Wasser stehen. Weiter soll das Substrat mit grösseren Bollensteinen angereichert
werden, damit möglichst unterschiedlich grosse Nischen als Versteckmöglichkeiten für die
Steinkrebse entstehen (Korngrössen Bollensteine: 150 mm – 300 mm). Anstelle von Granit
sollen Nagelfluhblöcke verwendet werden, weil dieses Gestein natürlicherweise dort vor-
kommt. Alternativ können auch Kalksteinblöcke verbaut werden.

4. Mit dem Projekt werden günstige Lebensbedingungen für die Wassertiere nach Art. 9 Abs. 1
lit. a BGF geschaffen. Damit ist die Bewilligungsfähigkeit aus fischereirechtlicher Sicht erfüllt
und die fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 Abs. 1 BGF wird erteilt.
 5. Im erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren trägt die Partei, welche die Amtshandlung in ihrem
eigenen Interesse beantragt, die Kosten des Verfahrens (§ 23 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes
über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 1. April 1976 [Verwaltungsrechtspflegege-
setz, VRG, BGS 162.1]).
 6. Nach § 24 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 1. April 1976
[Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 162.1] belastet die entscheidende Behörde dem
Gemeinwesen, dem sie angehört keine Kosten (Abs. 1). Den übrigen Gemeinwesen sowie
deren Behörden werden Kosten auferlegt, wenn sie am Verfahren wirtschaftlich interessiert
sind oder zum Verfahren durch einen groben Verfahrensmangel oder durch eine offenbare
Rechtsverletzung Anlass gegeben haben (Abs. 2).
-